

## IX

### **Entschlieung ber das Statut des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation<sup>1</sup>**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation  
im Bewusstsein der Notwendigkeit, Artikel XII des Statuts des Gerichts  
und Artikel XII seines Anhangs aufzuheben, um beschftigenden Institutionen  
und Bediensteten gleichen Zugang zum Recht zu gewhrleisten;

eingedenk der Notwendigkeit, ausdrcklich die Mglichkeit vorzusehen,  
Antrge auf Auslegung, Vollstreckung oder berprfung von Entscheidungen  
gem dem Fallrecht des Gerichts einzureichen;

unter Hinweis darauf, dass in dem Statut eine Reihe von redaktionellen  
nderungen vorgenommen werden sollten, um insbesondere Fehler zu korrigie-  
ren, terminologische Einheitlichkeit und die Verwendung einer geschlechter-  
gerechten Sprache sicherzustellen;

unter Hinweis darauf, dass der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeits-  
amtes den Wortlaut des Entwurfs der nderungen des Statuts des Gerichts und  
des Anhangs berprft und gebilligt hat;

nimmt die folgenden nderungen des Statuts und des Anhangs des Statuts des  
Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation an:

#### STATUT DES VERWALTUNGSGERICHTS DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION\*

Angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz am 9. Oktober  
1946 und abgendert von der Konferenz am 29. Juni 1949, 17. Juni 1986,  
19. Juni 1992, 16. Juni 1998, 11. Juni 2008 und 7. Juni 2016.

#### *Artikel I*

Mit diesem Statut wird ein Gericht eingerichtet, das als Verwaltungsgericht  
der Internationalen Arbeitsorganisation bezeichnet wird.

#### *Artikel II*

1. Das Gericht ist zustndig fr Beschwerden wegen behaupteter Nicht-  
einhaltung, in sachlicher oder formaler Hinsicht, der Anstellungsbedingungen  
der Bediensteten des Internationalen Arbeitsamtes oder der fr den Fall ma-  
gebenden Bestimmungen der Personalordnung.

2. Das Gericht ist zustndig fr die Regelung von Streitigkeiten im  
Zusammenhang mit der in Fllen von Invaliditt, Verletzung oder Erkrankung,  
die eine Bedienstete/ein Bediensteter whrend ihrer/seiner Beschftigung erlei-  
det, vorgesehenen Entschdigung und die endgltige Festsetzung des gegeb-  
enfalls zu zahlenden Entschdigungsbetrags.

---

<sup>1</sup> Angenommen am 7. Juni 2016.

\* Die auf dieser Tagung angenommenen nderungen des Statuts sind in der deutschen  
bersetzung nicht gekennzeichnet, da die frheren Fassungen des Statuts nicht ins Deut-  
sche bersetzt worden sind. Die gekennzeichneten aktuellen nderungen sind dem ver-  
bindlichen englischen und franzsischen Originaltext zu entnehmen.

~~3.~~ [Gestrichen.]

4. Das Gericht ist zuständig für Streitigkeiten aus Verträgen, bei denen die Internationale Arbeitsorganisation Vertragspartei ist und in denen vorgeesehen ist, dass das Gericht für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Erfüllung zuständig ist.

5. Das Gericht ist ferner zuständig für Beschwerden wegen behaupteter Nichteinhaltung, in sachlicher oder formaler Hinsicht, der Anstellungsbedingungen von Bediensteten und von Bestimmungen der Personalordnung jeder anderen internationalen Organisation, die den im Anhang zu diesem Statut festgelegten Anforderungen entspricht und die eine Erklärung an den Generaldirektor gerichtet hat, in der sie gemäß ihrer Verfassung oder ihren internen Verwaltungsregeln die Zuständigkeit des Gerichts für diesen Zweck sowie seine Regeln anerkennt und die vom Verwaltungsrat gebilligt wird.

6. Das Gericht steht offen:

- a) der/dem Bediensteten, selbst wenn ihre/seine Beschäftigung beendet worden ist, und jeder anderen Person, auf die die Rechte der/des Bediensteten nach ihrem/seinem Tod übergegangen sind;
- b) jeder anderen Person, die nachweisen kann, dass sie Anspruch auf ein Recht gemäß den Anstellungsbedingungen einer/eines verstorbenen Bediensteten oder gemäß Bestimmungen der Personalordnung hat, die die/der Bedienstete geltend machen konnte.

7. Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Gerichts werden von diesem entschieden.

### *Artikel III*

1. Das Gericht besteht aus sieben Richtern, von denen jeder eine andere Staatsangehörigkeit besitzen muss.

2. Die Richter werden für die Dauer von drei Jahren von der Internationalen Arbeitskonferenz ernannt.

3. Eine Sitzung des Gerichts besteht aus drei Richtern oder, in außergewöhnlichen Umständen, fünf, die vom Präsidenten/von der Präsidentin zu bestimmen sind, oder allen sieben.

### *Artikel IV*

Das Gericht hält ordentliche Sitzungen zu Terminen ab, die nach seinen Regeln festgesetzt werden, mit der Maßgabe, dass auf seiner Liste Fälle stehen und dass diese Fälle nach Auffassung des Präsidenten/der Präsidentin so geartet sind, dass das Abhalten der Sitzung gerechtfertigt ist. Auf Wunsch des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes kann eine außergewöhnliche Sitzung einberufen werden.

### *Artikel V*

Das Gericht kann nach eigenem Ermessen eine mündliche Verhandlung beschließen oder ablehnen, auch auf Antrag einer Partei. Das Gericht entscheidet in jedem Fall, ob die mündliche Verhandlung vor ihm öffentlich ist oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt.

### *Artikel VI*

1. Das Gericht fasst seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel. Das

Gericht kann dennoch Anträge auf Auslegung, Vollstreckung oder Überprüfung einer Entscheidung in Betracht ziehen.

2. Eine Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Die Entscheidung wird dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes und der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

3. Entscheidungen werden in einer einzigen Ausfertigung abgefasst, die im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt wird, wo sie von jeder beteiligten Person eingesehen werden kann.

### *Artikel VII*

1. Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn die angefochtene Entscheidung eine endgültige Entscheidung ist und die betreffende Person alle anderen Rechtsmittel, die ihr nach der geltenden Personalordnung zur Verfügung stehen, ausgeschöpft hat.

2. Um zulässig zu sein, muss eine Beschwerde außerdem innerhalb von neunzig Tagen, nachdem die angefochtene Entscheidung der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden ist, eingereicht worden sein oder, im Fall einer Entscheidung, die sich auf eine Gruppe von Bediensteten auswirkt, nach der Veröffentlichung der Entscheidung.

3. Unterlässt es die Verwaltung, über die Forderung einer/eines Bediensteten innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang der Forderung bei ihr zu entscheiden, kann die betreffende Person das Gericht anrufen, und ihre Beschwerde ist in gleicher Weise zulässig wie eine Beschwerde gegen eine endgültige Entscheidung. Die im letzten vorstehenden Absatz vorgesehene Frist von neunzig Tagen beginnt mit Ablauf der sechzig Tag, die der Verwaltung für eine Entscheidung eingeräumt werden.

4. Die Einreichung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung für die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung.

### *Artikel VIII*

In Fällen, die unter Artikel II fallen, ordnet das Gericht, wenn es überzeugt ist, dass die Beschwerde begründet ist, die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung oder der Erfüllung der geltend gemachten Verpflichtung an. Ist die Aufhebung einer Entscheidung oder der Erfüllung einer Verpflichtung nicht möglich oder ratsam, spricht das Gericht der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu.

### *Artikel IX*

1. Die für die Tätigkeit des Gerichts erforderlichen Verwaltungsvorkehrungen werden vom Internationalen Arbeitsamt im Einvernehmen mit dem Gericht getroffen.

2. Die durch die Sitzungen des Gerichts verursachten Kosten werden vom Internationalen Arbeitsamt getragen.

3. Die von dem Gericht zugesprochenen Entschädigungen gehen zu Lasten des Haushalts der Internationalen Arbeitsorganisation.

### *Artikel X*

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts erlässt das Gericht seine Regeln für:

a) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin;

- b) die Einberufung und Leitung seiner Sitzungen;
  - c) die bei der Einreichung von Beschwerden und bei dem anschließenden Verfahren zu befolgenden Regeln, einschließlich Interventionen in den Verhandlungen vor dem Gericht durch Personen, deren Rechte als Bedienstete von der Entscheidung betroffen sein können;
  - d) das bei Beschwerden und Streitigkeiten, die dem Gericht nach Artikel II Absatz 4 unterbreitet werden, zu befolgende Verfahren
  - e) und allgemein alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gerichts, die durch dieses Statut nicht geregelt werden.
2. Das Gericht kann seine Regeln abändern.

### *Artikel XI*

Dieses Statut kann nach Rücksprache mit dem Gericht von der Internationalen Arbeitskonferenz oder einem anderen von der Konferenz bestimmten Organ der Internationalen Arbeitsorganisation abgeändert werden.

### *Artikel XII*

[Gestrichen.]

### ANHANG ZUM STATUT DES VERWALTUNGSGERICHTS DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION

Um berechtigt zu sein, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation nach Artikel II Absatz 5 seines Statuts anzuerkennen, muss eine internationale Organisation entweder zwischenstaatlichen Charakter haben oder die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie weist unter Berücksichtigung ihrer Mitgliederschaft, ihrer Struktur und ihres Tätigkeitsbereichs einen eindeutig internationalen Charakter auf;
- b) sie ist nicht verpflichtet, in ihren Beziehungen mit ihren Bediensteten irgendein nationales Gesetz anzuwenden, und genießt gemäß einem mit dem Gastland geschlossenen Sitzabkommen Immunität von der Gerichtsbarkeit; und
- c) sie ist dauerhaft mit Funktionen auf internationaler Ebene ausgestattet und bietet nach Auffassung des Verwaltungsrats ausreichende Garantien hinsichtlich ihrer institutionellen Fähigkeit, solche Funktionen wahrzunehmen, sowie Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Entscheidungen des Gerichts.

Das Statut des Gerichts gilt in vollem Umfang für solche Organisationen, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, die in Fällen, die irgendeine dieser Organisationen betreffen, wie folgt anwendbar sind:

#### *Artikel VI, Absatz 2*

Die Gründe für eine Entscheidung sind anzugeben. Die Entscheidung wird dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes, dem Leiter der internationalen Organisation, gegen die die Beschwerde eingereicht wird, und der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

#### *Artikel VI, Absatz 3*

Entscheidungen werden in zwei Ausfertigungen abgefasst, von denen die eine im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes und die andere im Archiv der internationalen Organisation, gegen die die Beschwerde eingereicht wird, hinterlegt wird, wo sie von jeder beteiligten Person eingesehen werden können.

*Artikel IX, Absatz 2*

Die durch die Sitzungen oder Verhandlungen des Verwaltungsgerichts verursachten Kosten werden von der internationalen Organisation getragen, gegen die die Beschwerde eingereicht wird.

*Artikel IX, Absatz 3*

Die von dem Gericht zugesprochenen Entschädigungen gehen zu Lasten des Haushalts der internationalen Organisation, gegen die die Beschwerde eingereicht wird.

~~*Artikel XII, Absatz 1*~~

[Gestrichen.]